



Gemeinderat Schilligasse 1 5614 Sarmenstorf Telefon 056 667 93 93 Telefax 056 667 93 94

gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch www.sarmenstorf.ch

Gemeinschaftsgrab Sarmenstorf

Merkblatt (gültig ab 1. Januar 2014)

Sehr geehrte Damen Sehr geehrte Herren

Sie haben sich für die Bestattung einer verstorbenen Person im Gemeinschaftsgrab entschieden oder machen sich darüber Gedanken. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte.

- Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe, des Friedens und der Harmonie. Die Ehrfurcht und Hochachtung vor den verstorbenen Personen gebieten Anstand und Stille, mit Rücksicht auf die Familien, die um die verstorbenen Personen trauern.
- Im Gemeinschaftsgrab werden die Urnen in ununterbrochener Reihenfolge in der Rasenfläche beigesetzt und die Namen der Verstorbenen werden auf Schriftplatten eingraviert. Auf den Schriftplatten werden eingraviert: Rufname und Familienname, Geburtsjahr und Todesjahr. Die Inschrift wird nach der Beisetzung durch die Gemeindekanzlei in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Schriftplatten werden während mindestens zehn Jahren beim Gemeinschaftsgrab aufgestellt und/oder an der Inschriftenwand aufgehängt. Nach Ablauf der Frist werden die Schriftenplatten durch die Gemeinde Sarmenstorf entfernt. Die Angehörigen werden vorgängig informiert, soweit die Adressen bekannt sind.

- Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab sind Holzkreuze als Grabzeichen nicht erlaubt.
- Anonyme Beisetzungen sind im Gemeinschaftsgrab möglich.
- Das Gemeinschaftsurnengrab wird vom Werkpersonal in Ordnung gehalten. Die Unterhaltspflicht der Angehörigen wird mit der einmaligen Gebühr abgegolten. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze zu entfernen.
- Vor der Inschriftenwand sind einzelne wenige Blumen und Kerzen erlaubt. Die Blumen und Kerzen dürfen die Inschriftplatten nicht verdecken. Im Weiteren sind private Pflanzen und Grabschmuck (wie zum Beispiel Figuren aus Ton/Terracotta, Windrädchen, Fotos und so weiter) beim Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt. Ausgenommen beim dafür bezeichneten Platz unmittelbar vor, während und nach der Zeit der Bestattung (bis etwa zum Dreissigsten, also während rund einem Monat).

Auf die liegenden Inschriftplatten und die Inschriftenwand darf nichts gestellt werden.

• Die Gebühren betragen (Stand 1. Januar 2014) für

Personen, die in Sarmenstorf, Uezwil, Kallern (Dorfteil Oberniesenberg) wohnhaft gewesen waren

Platzgebühr inklusive Graberstellung
Inschrift auf Schriftplatte
1 800 Franken nach Aufwand

Aufbahrung und Benützung der Beinhauskapelle entfällt

Personen, die ausserhalb Sarmenstorf, Uezwil, Kallern (Dorfteil Oberniesenberg) wohnhaft gewesen waren

Platzgebühr inklusive Graberstellung
Inschrift auf Schriftplatte
Aufbahrung und Benützung der Beinhauskapelle
2 300 Franken nach Aufwand
100 Franken

Haben Sie Fragen? – Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung:

Werkhof Sarmenstorf, Remo Köchli, Mobile 079 564 98 44 Gemeindekanzlei Sarmenstorf, Telefon 056 667 93 93

Dieses Merkblatt ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfall gilt das Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) der Einwohnergemeinden Sarmenstorf, Uezwil, Kallern (für den Dorfteil Oberniesenberg), gültig ab 1. Januar 2014.

5614 Sarmenstorf, 05. August 2013 Letzte Aktualisierung: 27. April 2023